

**LIEBENWEIN**

RECHTSANWÄLTE

Liebenwein Rechtsanwälte Gmbh  
Hohenstaufengasse 7, A-1010Wien

T +43 1 51261 14 - 0  
F +43 1 512 61 14 - 60

[office@liebenwein.eu](mailto:office@liebenwein.eu)  
[www.liebenwein.eu](http://www.liebenwein.eu)

FN 270914d  
Handelsgericht Wien

UID ATU62153145  
DVR 0973009

# Tech Meets Legal

---

## Agenda

- Ausgewählte Aspekte der DSGVO im Jahr 2020
  - Speichern und Löschen
    - Wie lange darf man Daten speichern?
    - Wann muss man Daten „löschen“?
    - Bedingt das Ende der Datenspeicherung gleichzeitig auch ein Löschen?
  - Anwendungsbereich der DSGVO im Social Media Bereich
- Urheberrecht und Social Media Auftritt
  - Wer ist Urheber?
  - Wie können urheberrechtlich geschützte Werke zulässig genutzt werden?
- Impressum/Offenlegung beim Social Media Auftritt
- Diskussion

## Datenschutz

**Speichern und Löschen –  
ein „Pärchen“?**



# Speichern

---

- Die DSGVO enthält **keine** direkten Vorgaben zu „Speicherfristen“
- **„Prüfungskaskade“**
  - Rechtfertigungstatbestand
  - Zweckbindung
  - Grundsatz der Aktualität





# Recht auf Löschen

---

- **Art 17 DSGVO**
  - Das Recht, die Löschung von personenbezogenen Daten bei Vorliegen bestimmter Löschungsgründe zu verlangen.
  - Wenn ein Löschungsgrund vorliegt, hat der Verantwortliche die Löschung unverzüglich vorzunehmen.
- Das Recht auf Löschen besteht **nicht schrankenlos!** Es steht u.a. nicht zu, wenn die Verarbeitung
  - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, oder
  - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Löschung bedeutet die **technische Löschung** von elektronischen Daten, nicht bloß eine Stilllegung oder Deaktivierung.

# Speicherfristen

*relevante Entscheidungen der Datenschutzbehörde*

---

DSB-D216.471/0001-DSB/2018



- „Datenaufbewahrung aufgrund der denkbaren Möglichkeit, dass diese später in einem Verfahren benötigt werden, reicht nicht aus“
- Heranziehung (gesetzlicher) Aufbewahrungsfristen

# Speicherfristen

## *relevante Entscheidungen der Datenschutzbehörde*

---

### DSB-D124.567/0005-DSB/2019

- „**Warnliste der Banken**“ - eine zu Zwecken des **Gläubigerschutzes** und der **Risikominimierung** geführte Datenanwendung österreichischer Kreditinstitute.
- Keine gesetzlich normierte Frist, wie lange Einträge zu Bonitätszwecken in einer Bonitätsdatenbank gespeichert werden dürfen.
- Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.
- Für die Beurteilung maßgeblich können dabei ua folgende Umstände sein:
  - die Höhe der einzelnen Forderungen,
  - das „Alter“ der Forderungen (somit das Datum der Eintragung in die Datenbank),
  - Anzahl der im Wege eines Inkassounternehmens eingetriebenen Forderungen,
  - die Herkunft der Daten,
  - die Zeit, die seit Begleichung einer Forderung verstrichen ist.

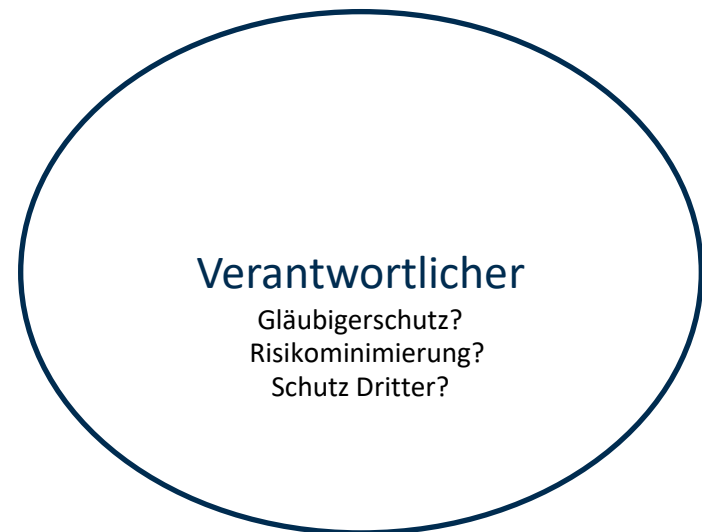


# Speicherfristen

*relevante Entscheidungen der Datenschutzbehörde*

---

DSB-D124.567/0005-DSB/2019





# Datenlöschung

*relevante Entscheidungen der Datenschutzbehörde*

---

DSB-D123.270/0009-DSB/2018 vom 15.12.2018

- **Art 4 Z 2 „Löschen“ und „Vernichten“ als alternative Formen der Verarbeitung.**
- Löschen setzt nicht zwingend eine endgültige Vernichtung voraus.
- Löschen ist unmöglich, die zuvor in den zu löschenden Daten verkörpert Informationen wahrzunehmen; jedwede Art der Unkenntlichmachung gespeicherter personenbezogener Daten.
- Auswahlermessen!



# Datenlöschung

*relevante Entscheidungen der Datenschutzbehörde*

---

DSB-D123.270/0009-DSB/2018 vom 15.12.2018

- **Anonymisierung = Entfernung des Personenbezugs**
  - grds Mittel zur Löschung unter der Voraussetzung, dass weder der Verantwortliche selbst noch ein Dritter den Personenbezug ohne unverhältnismäßigen Aufwand wieder herstellen kann.
  - „De-Anonymisierung“ nicht schädlich:
    - Dass sich zu irgendeinem Zeitpunkt eine Rekonstruktion (etwa unter Verwendung neuer technischer Hilfsmittel) als möglich erweist, macht die Löschung durch Unkenntlichmachung nicht unzureichend.
    - Völlige Irreversibilität ist nicht notwendig.

## Datenschutz

### Anwendungsbereich bei Social Media



# Anwendungsbereich DSGVO

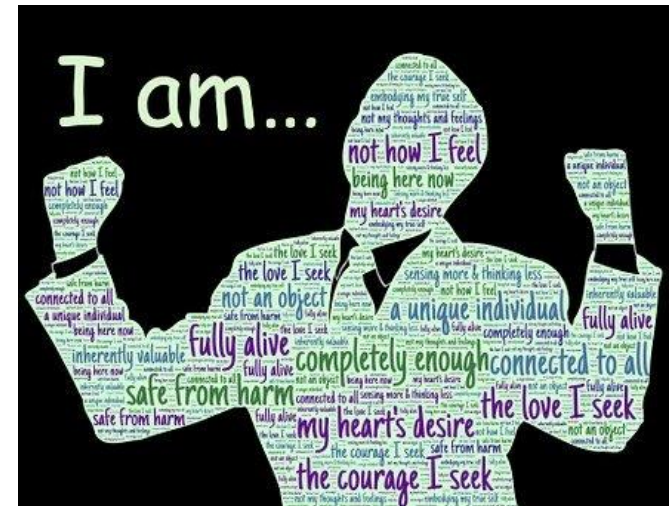
- Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen

„Identifizierbar“ ist eine natürliche Person dann,

wenn sie (in-)direkt, insbesondere

- › mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer oder
- › zu anderen besonderen Merkmalen, die Ausdruck
- › der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind,

identifiziert werden kann



# Anwendungsbereich DSGVO

---

- Pseudonymisierung sollte als Information über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden (ErwG 26)
- DSGVO betrifft nicht die Verarbeitung anonymer Daten (ErwG 26)
- Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen (ErwG 15)



# LR – TechMeetsLegal

---



## Urheberrecht und Social Media Auftritt

# Urheberrecht – Copyright

---

- Urheberrecht ≠ Copyright
- **Urheberrecht** = absolutes Recht an einem Werk
- **Copyright** = Recht zur Nutzung und Verwertung von Werken
- Verzicht auf das Urheberrecht ist nicht möglich



# Urheberrecht

## *Inhalt/Rechte*

---

Dem Urheber stehen verschiedene **Verwertungsrechte** zu, z.B.:

- Recht auf Vervielfältigung
- Recht auf Verbreitung
- Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht
- Recht der öffentlichen Wiedergabe
- Zurverfügungstellungsrecht





# Urheberrecht

## *Wer ist Urheber?*

---

- **Urheber**
  - = der Mensch, der das Werk geschaffen hat
- **Miturheber**
  - von mehreren Personen gemeinsam hergestellt
  - Das Werk ist eine unzertrennbare Einheit.
- **Gehilfen**
  - Anregungen, Materialsammlung, Überwachung der Herstellung

# Urheberrecht – Copyright

## *Möglichkeiten der Nutzung*


---

### Wie können urheberrechtlich geschützte Werke zulässig genutzt werden?

- **Grundsatz:** Alle Verwertungsrechte stehen dem Urheber zu.
- Für die Nutzung braucht es eine **Rechtfertigung:**



Zustimmung  
des  
Urhebers



freie  
Werknutzung

# Urheberrecht

## *Verletzung des Urheberrechts*

---

### **Mögliche Ansprüche im Falle der Verletzung des Urheberrechts**

- Unterlassung
- Beseitigung
- Auskunft
- Angemessenes Entgelt (Rückerstattung der Bereicherung)
- Schadenersatz

# Urheberrecht – Copyright

## *Möglichkeiten der Nutzung - Zustimmung*

---



Zustimmung  
des  
Urhebers

- Einräumung von Nutzungsrechten
- ausschließliches (Werknutzungsrecht) vs. nicht-ausschließliches Nutzungsrecht (Werknutzungsbewilligung)
  - „Lizenzverträge“

# Urheberrecht – Copyright

## *Möglichkeiten der Nutzung – Freie Werknutzung*

---



freie  
Werknutzung

- Hyperlink
- Framing/Embedded Content
  - Zitate

# Urheberrecht

## *Hyperlink, Framing, Embedded Content*

---

**Der Europäische Gerichtshof sieht in diesen Fällen keinen Eingriff in das Urheberrecht, sofern das auf diese Weise verlinkte Werk bereits auf einer anderen Website mit Erlaubnis des Rechteinhabers für alle Internetnutzer frei zugänglich war.**

- keine Umgehung technischer Schutzmaßnahmen (z.B. technische Zugangsdaten)
- keine Zugänglichmachung für ein neues Publikum

# Urheberrecht

## *Hyperlink, Framing, Embedded Content*

---

### Vorsicht!

- Das Verlinken auf rechtswidrig zur Verfügung gestellte, geschützte Werke ist eine Verletzung des Urheberrechts, **wenn dem Linksetzer die Rechtswidrigkeit bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.**
- Bei kommerziellen Linksetzern wird Kenntnis der Rechtswidrigkeit **vermutet.**



# Rechte an Werken oder Erfindungen von Arbeitnehmern

---

- Werkschöpfungen im Rahmen der Erfüllung von arbeitsrechtlichen oder werkvertraglichen Pflichten begründen **grundsätzlich kein Urheberrecht des Dienstgebers oder Auftraggebers.**
- Rechteeinräumung kann im **Dienstvertrag** vereinbart werden:
  - Schaffung eines Werkes → Werknutzungsrechte
  - Diensterfindung → Patentrecht
  - Verzicht der Namensnennung
- **Patent**
  - Erfindung
  - Neuheit
  - Schutzdauer 20 Jahre
  - europäisches Patent





# Impressum/Offenlegung

## *Unternehmensgesetzbuch (UGB)*

---

### Impressumspflicht für Unternehmen auch auf Social Media Websites!

#### Erforderliche Angaben nach § 14 UGB

- Firma
- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchnummer
- gegebenenfalls Hinweis, dass sich der Unternehmer in Liquidation befindet und Firmenbuchgericht



# Impressum/Offenlegung

## *E-Commerce-Gesetz (ECG)*

---

### **Erforderliche Angaben nach § 5 ECG**

- Name oder Firma
- geografische Anschrift
- Angaben, auf Grund deren die Nutzer mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner elektronischen Postadresse
- sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht
- soweit die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde
- bei einem Diensteanbieter, der gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die Kammer, den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der er angehört, die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie einen Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen
- sofern vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

# Impressum/Offenlegung

*Beispiel auf der **Website** einer GmbH*

---

## Impressum

- Firmawortlaut
- Unternehmensgegenstand
- UID-Nummer
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht
- Firmensitz
- Volle geografische Anschrift
- Kontaktdaten (Tel, Fax, E-Mail)

## Zusätzlich bei großer Website (Mediengesetz)

- Geschäftsführer
- Beteiligungsverhältnisse
- Blattlinie

- Mitgliedschaften bei der WKO
- Anwendbare Rechtsvorschriften und Zugang dazu
- Aufsichtsbehörde/Gewerbebehörde
- Berufsbezeichnung
- Verleihungsstaat
- Angaben zur Online-Streitbeilegung

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

---

LET'S DISCUSS

Diese Präsentation ist eine stichwortartige Zusammenfassung aktueller Themen und dient der internen Verwendung der Liebenwein Rechtsanwälte GmbH. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die einschlägigen Gesetze und Verordnungen in der jeweiligen Fassung.

Bei den Folien handelt es sich um das geistige Eigentum der Liebenwein Rechtsanwälte GmbH. Jegliche Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts ist ausgeschlossen.

Jegliche Nutzung, Veröffentlichung und Verbreitung ist ausdrücklich untersagt.

## **Liebenwein Rechtsanwälte GmbH**

Hohenstaufengasse 7

1010 Wien

Tel: +43 1 512 61 14

[office@liebenwein.eu](mailto:office@liebenwein.eu)

[www.liebenwein.eu](http://www.liebenwein.eu)

### **AnsprechpartnerInnen:**

Mag. Lisa Pöcho, Rechtsanwältin, Partnerin und Geschäftsführerin

Mag. Antonia Bittermann, Rechtsanwaltsanwärtin